



WEISUNGEN DER SDJ¹ AN DIE BEHANDELNDEN ZAHNÄRZTE BEZÜGLICH DER SUBVENTIONIERTEN KONSERVIERENDEN ZAHNHEILKUNDE

¹ SDJ = Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege

Allgemeines

Die von den Gemeinden subventionierte konservierende Behandlung umfasst gemäss Verordnung vom 9. März 2009 und Ausführungsreglement die Behandlungen nach DENTOTAR®, gemäss den Vorgaben in Artikel 4.

1. Administration

- 1.1 Der Zahnarzt muss vor Beginn jeder Behandlung die Behandlungsbedürftigkeit beurteilen.
- 1.2 Sobald die notwendige Gesamtbehandlung und die damit verbundenen Kosten den Betrag von Fr. 2'000.-- übersteigen, müssen die zahnmedizinische Unterlagen der Aufsichtskommission der SDJ zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. In diesem Fall muss der behandelnde Zahnarzt vor Beginn der eigentlichen Behandlung (ausgenommen Notfälle) folgende Unterlagen vorlegen:
 - Alle Röntgenaufnahmen und eventuelle Fotografien
 - Der detaillierte Kostenvoranschlag

Falls erforderlich, werden Sie um eine Argumentation gebeten. Letztere wird nach dem Code 4.0450 vergütet.

Gegebenenfalls lässt der Zahnarzt die Eltern die dafür vorgesehene Verzichtserklärung unterschreiben, die auf der SDJ-Webseite zu finden ist.

Für die Behandlungen unter Narkose müssen die Unterlagen ab einem Betrag von Fr. 3000.-- bei der Kommission eingereicht werden. In diesem Fall können die Unterlagen mit den Fotos nachträglich an die Kommission gesandt werden.

2. Honorare

- 2.1 Die Behandlungen werden gemäss der für die Sozialversicherungen festgelegten Taxpunktzahl abgerechnet, die der im DENTOTAR®-Tarif enthaltenen Leistung zugeordnet ist (Stand September 2018). Der Tarif (Taxpunktwert) wird vom SDJ-Vorstand gemäss den durch die Statuten übertragenen Kompetenzen festgelegt. Dieser Wert liegt derzeit bei Fr. 1.--/Punkt und wird entsprechend der Entscheidung des SDJ-Vorstands angepasst.
- 2.2 Der behandelnde Zahnarzt muss mindestens viermal jährlich seine Leistungen verrechnen. Alle in einem Ziviljahr ausgeführten Leistungen müssen zwingend im gleichen Jahr verrechnet werden.
- 2.3 SDJ garantiert dem Zahnarzt die Bezahlung seiner Honorare innerhalb von 60 Tagen ab Ende des Monats der Rechnungszustellung. Diese Garantie kann wegfallen, falls Inkassoprobleme bei den Eltern des in Behandlung befindlichen Kindes bestehen. In diesem Fall wird der behandelnde Zahnarzt immer vorgängig schriftlich informiert (siehe beiliegendes Reglement zur Übernahme der Debitorenverluste).
- 2.4 Es ist untersagt, den Eltern für die genehmigte subventionierte Behandlung direkt Rechnung zu stellen. Alle Honorare müssen mit SDJ verrechnet werden und dies bis zum Ende des gesetzlichen Anspruches (d.h. bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind 16 Jahre alt wird).



3. Grundlegende Voraussetzungen für eine subventionierte Behandlung

- Die Behandlung muss zweckmässig und wirtschaftlich sein (im Sinne des KVG).
- Ein gutes Resultat muss erwartet werden können.

4. Anwendung des Dentotar®

- Die Abrechnung muss nach dem Dentotar®-Leistungskatalog erfolgen.
- Es besteht kein Anspruch auf Subventionierung für versäumte Termine und verspätete Absagen. Diese Positionen können jedoch den Eltern direkt in Rechnung gestellt werden.
- Behandlungen, die Material- und Laborkosten verursachen, müssen gemäss Punkt 1.2 systematisch vorab beantragt werden.

5. Aufsichtskommission

- 5.1 Die externe und unabhängige Aufsichtskommission, die vom Ausschuss der SDJ eingesetzt wird, oder aber ihr Präsident, hat zu jeder Zeit die Berechtigung, zur Beurteilung eines Falles und/oder der Verrechnung der zahnmedizinischen Leistungen, Röntgenbilder, Modelle und andere Unterlagen (insbesondere auch Einsicht in die medizinischen Dossiers) zu verlangen. Das Ergebnis der Beurteilung ist dem Unterzeichner des Zusammenarbeitsvertrages mit SDJ (Titular der Zusammenarbeitsnummer) in Form einer Empfehlung oder eines Entscheides, zu der die Kommission berechtigt ist, mitzuteilen.
- 5.2 Sollten die zahnmedizinischen Unterlagen in der von der Aufsichtskommission gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig vorgelegt werden, oder sind die vorgelegten Unterlagen für eine fachliche Beurteilung ungenügend, wird die Kommission dem behandelnden Zahnarzt schriftlich eine letzte Frist einräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Kommission den Fall auf Grund der vorhandenen Unterlagen prüfen und entscheiden müssen. Die Kommission kann diesbezüglich den Artikel 5.5 Abschnitt 2 aufrufen.
- 5.3 Nach einem Entscheid der Aufsichtskommission hat der behandelnde Zahnarzt Anrecht angehört zu werden. Sie kann innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Entscheides schriftlich bei der Aufsichtskommission die Erklärungen und Dokumente, die eine Überprüfung des Falles rechtfertigen, einreichen. Der Entscheid, den die Aufsichtskommission nach einer allfälligen Überprüfung fällt, ist bindend und der Titular unterstellt sich diesem Entscheid, dies gemäss dem Wortlaut des unterschriebenen Zusammenarbeitsvertrages.
- 5.4 Die Beschlüsse der Kommission sind bindend nach Ablauf der Frist von 30 Tagen ab Datum des Entscheides oder nach einer Überprüfung ab dem Datum des endgültigen Entscheides.
- 5.5 Auf Einberufung durch ihren Präsidenten trifft sich die Aufsichtskommission. Sie oder ihr Präsident alleine ist berechtigt, durch Prüfung auf Basis der vorgelegten Unterlagen den Anspruch auf Subventionen zu bestätigen oder abzulehnen.
- Sie kann dem Ausschuss der SDJ auch vorschlagen, gegenüber einem Zahnarzt, der den vorliegenden Weisungen zuwiderhandelt, Sanktionen zu ergreifen.

Die vorliegenden Weisungen, die durch den Ausschuss SDJ genehmigt worden sind, treten am 1. Januar.2022 in Kraft.

Hinweis: im Zweifelsfall ist die französische Fassung massgebend.

Anhang: Reglement zur Übernahme der Debitorenverluste